

**Vereinigung
Schweizerischer Handels-
und Verwaltungsbanken**

**Association
de Banques Suisses
Commerciales et de Gestion**

**Associazione
di Banche Svizzere
Commerciali e di Gestione**

FINMA
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

8021 Zürich, 14. August 2009
Selnastrasse 30, Postfach
Tel. 058 854 28 01 Fax 058 854 28 33
<mailto:dieter.sigrist@vhv-bcg.ch>
www.vhv-bcg.ch

Anhörung Entwurf Rundschreiben Entschädigungssysteme

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zum Entwurf eines neuen weiteren FINMA-Rundschreibens über „Vergütungssysteme, Mindeststandards für Vergütungssysteme bei Finanzinstituten“. Vertreter unserer Vereinigung haben aktiv an der Anhörungsantwort unseres Dachverbandes, der SBVg, mitgewirkt. Wir verweisen daher vorab auf deren Antwort und konzentrieren uns auf einige Aspekte, welche für die Banken unserer Bankengruppe von besonderer Bedeutung sind.

Einleitenden Bemerkungen

Wir gehen davon aus, dass die nachvollziehbare Auffassung, wonach Vergütungssysteme mit falschen Anreizen zur Finanzkrise beigetragen haben, Anlass zur Absicht einer neuen Regulierung von Banken gegeben hat. Daneben dürfte die aktuelle politische Diskussion über unangemessene Löhne im Zusammenhang mit der sog. Abzockerinitiative nicht ohne Einfluss geblieben sein. Entsprechend stellt der Entwurf ein Regelwerk für alle Banken und alle Mitarbeiter auf, wie bei der Festlegung von Entschädigung vorzugehen sei.

Während wir den von der FINMA vorgeschlagenen Grundsatz eines prinzipienbasierten Ansatzes der neuen Regulierung unterstützen, besteht gemäss unserer Beurteilung kein umfassender Regelungsbedarf für *alle* von der FINMA überwachten Banken und deren Mitarbeiter. Die Fehlentwicklungen lagen vor allem bei der Risikopolitik des Investment Bankings. Davon ist grundsätzlich das Private Banking zu unterscheiden. Ein allgemeines Rundschreiben würde dem auf langjährige Kundenbindung ausgerichteten Private Banking nicht Rechnung tragen. Reguliert sollte im vorliegenden Fall nur dort werden, wo der Staat direkt eingreifen muss (Fall UBS). Im Übrigen aber sollte sich die Regulierung sowohl auf Instituts- wie auch Systemebene auf jene Fälle beschränken, wo effektiv ohne das Rundschreiben erhebliche Risiken entstünden.

Nicht nur in der Schweiz, sondern auch international werden derzeit Regulierungen über Entschädigungssysteme diskutiert. Dabei gibt es verschiedene Richtungen, was die Anzahl der zu unterstellenden Banken wie der Personen betrifft. Es muss verhindert werden, dass die Banken in der Schweiz Wettbewerbsnachteile erfahren. Das gilt auch für deren Töchter im Ausland, weshalb keine extraterritoriale Anwendung erfolgen darf. Die Annahme, dass ein Vergütungssystem unabhängig vom Geschäftsgang ohne Anpassungen sinnvoll und tragbar wäre, ist weltfremd. Das gilt sowohl international als auch gegenüber nicht der FINMA unterstellten Betrieben wie Vermögensverwalter sowie den anderen Branchen in der Schweiz. Der Erlass und die Umsetzung von neuen FINMA-Vorschriften muss daher auf jeden Fall verschoben werden, bis die entsprechenden Regelungen insbesondere der konkurrenzierenden Finanzplätze feststehen.

Der neue Regulierungsbereich wird kleine und mittlere Banken administrativ erneut übermässig belasten. Deshalb müssen sowohl die Grundsätze wie die erläuternden Randziffern auf die kleinen und mittleren Banken ausgerichtet werden. Der Entwurf ist noch zu stark von Verhältnissen bei grösseren Publikumsgesellschaften geprägt. Zudem und vorab müssen die Ausnahmen vom Anwendungsbereich so geregelt werden, dass es effektiv auch Ausnahmen geben kann. Würde es bei den Vorschriften des Entwurfes bleiben, so wäre zu befürchten, dass die kleineren und mittleren Banken wohl gemäss einem typisierten Reglement vorgehen müssten, was der Absicht der FINMA, individuell angepasste Umsetzungen zu erlauben, entgegenstünde.

Neue Vorschriften müssen sich vollumfänglich auf das geltende Recht stützen. Die FINMA selbst erwähnt, dass der Gesetzgeber im Obligationenrecht und bei den Steuern gefordert sei. Ohne klare und unbestrittene gesetzliche Grundlage soll keine Norm erlassen werden. Die FINMA hat derzeit keine Kompetenz, in einem Rundschreiben die Vertragsfreiheit im Arbeitsvertrag in der gemäss Entwurf vorgesehenen Weise einzuschränken. So scheint uns z.B. mindestens zweifelhaft, ob Zivilgerichte die in Rz 28 verlangte Sicherstellung (der arbeitsvertraglichen Bestimmungen) auch schützen würden.

Soweit wir sehen, wurde (noch?) keine Kosten-Nutzen-Analyse der neuen Regulierung vorgenommen. Insbesondere bei den von uns vertretenen Banken ist es nicht evident, dass der gemäss Entwurf zu betreibende Aufwand tatsächlich dazu beiträgt, unangemessene Risiken zu verhindern, welche die Stabilität der Banken gefährden könnten. Wir schlagen vor, diese Analyse noch vor der Festlegung des Zeitplans für eine In-Kraft-Setzung und Umsetzung vorzunehmen.

Bemerkungen zu einzelnen Randziffern

Wie erwähnt verweisen wir grundsätzlich auf die Bemerkungen zu den einzelnen Randziffern, welche von der SBVg unter Mitwirkung unsere Vertreter verfasst wurden. Folgende Bestimmungen des Entwurfes würdigen wir indessen besonders:

Anwendungsbereich Rz 3, 13

Das Rundschreiben soll sich ausschliesslich mit den Entschädigungen jener Personen befassen, welche tatsächlich einen entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung und die eingegangenen Risiken ausüben.

Geltungsbereich Rz 5ff.

Wie erwähnt sollte der Geltungsbereich eigentlich auf Banken beschränkt sein, welche staatlich unterstützt werden müssen. Sollte aus andern Gründen ein weitergehender Geltungsbereich nicht vermeidbar sein, so sollten in konsequenter Fortsetzung des Risikomanagements jene Banken ausgenommen werden, welche über überdurchschnittliche Eigenmittel verfügen und bei welchen deshalb die Höhe der variablen Vergütungen kein besonderer Risikofaktor darstellt. Wir schlagen daher folgende Regelung vor:

- In Rz 8 ist die Schwelle der variablen Entschädigung auf 50% anzusetzen. Das rechtfertigt sich angesichts der Erfahrungen der früheren EBK (Vgl. Jahresbericht 2000).
- Rz 9 ist zu streichen, insbesondere auch weil die Festlegung einer absoluten Höhe in CHF dem Grundsatz des Rundschreibens widerspricht.
- In Rz 10 ist die Schwelle auf 200 anzuheben. Dies würde eine grössere Zahl von kleinen und mittleren Banken, welche grundsätzlich nicht „systemrelevant“ sind, von zusätzlichem administrativem Aufwand entlasten.
- Neu ist eine Rz aufzunehmen, wonach jene Banken nicht unterstellt sind, deren Eigenmittel in einem zu bestimmenden Masse über den allgemeinen Anforderungen (Basel II) liegen. Eine solche Bestimmung würde der Absicht gerecht, wonach keine Risiken ohne genügende Absicherung eingegangen werden dürfen. Eine Variante wäre eine näher zu definierende Norm, wonach jene Banken nicht unterstellt sind, deren Eigenhandel ein zu definierendes Verhältnis zu den Eigenmitteln nicht überschreitet.
- Eine weitere Rz ist aufzunehmen, wonach Banken ausgenommen sind, deren Aktionärskreis sich auf in der Bank tätige Personen beschränkt oder sich aus einer eng begrenzten Zahl von Aktionären zusammensetzt.

Wir sind uns bewusst, dass Ausnahmen hier ein Risiko von regulatorischen Wettbewerbsbeeinträchtigungen auf dem Arbeitsmarkt bergen können. Dem kann und muss begegnet werden, indem die unterstellten Banken nicht zur Publikation ihres allfälligen Vergütungsberichts verpflichtet werden (vgl. nachstehend).

Beizug Compliance Rz 30

Die Compliance muss nicht für die Gestaltung der Vergütungssysteme beigezogen werden. Abgesehen davon, dass gerade in Klein- und Mittelbetrieben der Kreis der in Salärfragen Involvierten klein zu halten ist, hat die Compliance eine andere Funktion.

Vergütungsbericht Rz 11, 63

Es ist nicht erforderlich, dass jede Bank einen besonderen "Vergütungsbericht" im Rahmen der Jahresberichterstattung publizieren muss. Weder ist dies durch ein legitimes öffentliches Interesse geboten, noch ist eine derartige Publikation für die Aufsichtstätigkeit der FINMA nötig. Es genügt, wenn die FINMA einen Bericht erhält. Er muss daher auch nicht im Rahmen der Jahresberichterstattung erfolgen. Die Publikumsgesellschaften unterstehen den Börsenregeln, welche die Informationen an die Aktionäre normieren, weshalb sich auch für diese Banken keine zusätzlichen Publikationspflichten aufdrängen. Auf jeden Fall sind Banken, deren Aktionärskreis nicht öffentlich ist und sich aus einer begrenzten Zahl von Aktionären zusammensetzt, analog den bereits ausgenommenen Privatbankiers nicht der Publikationspflicht zu unterstellen. Hier wie dort kann davon ausgegangen werden, dass die Eigentümer durch ihre Verbindung zur Bank genügend Informationen erlangen.

Unseres Erachtens würde überdies das Erfordernis der Publikation eines besonderen Vergütungsberichts vorerst eine Modifizierung der Vorschriften von Art. 25ff. der Bankenverordnung bedingen.

Testierung des Berichts, Umsetzungsfrist Rz 78, 82f.

Die von der FINMA vorgesehene Selbstdeklaration ist angezeigt. Da die FINMA sich eigene Kontrollen resp. deren Veranlassung vorbehält, ist eine Testierung durch die Revisionsgesellschaft überflüssig. Dies verursacht zusätzliche Kosten, denen kein entsprechender Mehrwert entspricht.

Die Umsetzungsfrist ist zu kurz. Einerseits soll vor Erlass des definitiven Rundschreibens die Regulierung der konkurrenzierenden Finanzplätze abgewartet werden. Andererseits werden Banken, insbesondere wenn sie nicht befreit werden, mit neuen administrativen Aufgaben belastet. Zudem unterstehen die allenfalls nötigen Arbeitsvertragsänderungen den Kündigungsvorschriften, welche durch das Rundschreiben nicht geändert werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise im voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dieter Sigrist
Sekretär